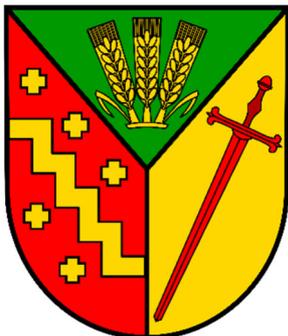
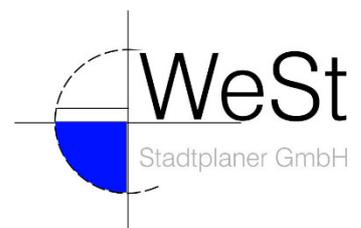


2025

Bebauungsplan ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ der Ortsgemeinde Gillenbeuren



Vorentwurf
Begründung
Juni 2025



August 2018

Bebauungsplan ,Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ der Ortsgemeinde Gillenbeuren**Inhaltsverzeichnis**

1. ERFORDERNIS DER PLANUNG	3
2. VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE	5
3. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN	7
3.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)	7
3.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN MITTELRHEIN-WESTERWALD	9
3.3 LANDESWEIT BEDEUTSAMEN HISTORISCHEN KULTURLANDSCHAFTEN	10
3.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	10
3.4 ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME	11
3.5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	12
3.6 STEUERUNGSRAHMEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN DER VERBANDSGEMEINDE ULMEN	14
4. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE	14
4.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION	14
4.2 LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETS	14
4.3 ERSCHLIESSUNG	14
4.4 NUTZUNGSVERTEILUNG	15
4.5 AUSWIRKUNGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE	15
4.6 AUSWIRKUNGEN AUF FORSTWIRTSCHAFTLICHE BELANGE	16
4.7 LANDSCHAFTSBILD, FREIZEIT UND ERHOLUNG	17
4.8 WASSERWIRTSCHAFTLICHE BELANGE	17
4.9 IMMISSIONSSCHUTZ	17
4.10 EINFRIEDUNG	18
4.11 KULTUR- UND SACHGÜTER	18
5. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	18
5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	18
5.2 MASS DER NUTZUNG	19
5.3 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, § 9 (1) NR. 20 BAUGB	22
5.4 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, § 9 (1) NR. 25 BUCHST. A BAUGB	23
6. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR	24
6.1 WASSERVERSORGUNG	24
6.2 ABWASSERBESEITIGUNG	25
6.3 STROMANSCHLUSS	26

7. FLÄCHENBILANZ	26
8. BODENORDNUNG	27

1. ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Gillenbeuren beabsichtigt, den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ aufzustellen. Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf zwei Teilflächen der Gemarkung Gillenbeuren, zu schaffen.

Die zur Überplanung anstehenden Flächen haben sich, im Rahmen der im Vorgriff auf die vorliegende Bebauungsplanung durchgeführten Machbarkeitsstudie, zur Identifizierung geeigneter Standorte für einen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Ulmen, als grundsätzlich geeignet herausgestellt. Auch ergaben sich im Rahmen der ergangenen landesplanerischen Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans keine unüberwindbaren Erfordernisse der Raumordnung, die der beabsichtigten Entwicklung entgegenstehen würden.

Aufgrund der Lage der zur Überplanung anstehenden Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich i.S. des § 35 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans.

Den entsprechenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat der Ortsgemeinderat Gillenbeuren in seiner Sitzung am 28.05.2025 gemäß § 2 (1) BauGB gefasst. Zugleich wurde die erforderliche Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Ulmen im sog. Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB beantragt.

Das Plangebiet liegt mit einer Gesamtgröße von ca. 35,87 ha am südwestlichen Rand des Hoheitsgebiets der Ortsgemeinde und wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt.

Zur Überplanung stehen die Parzellen Gemarkung Gillenbeuren, Flur 11, Nrn. 88/1, Flur 13 Nrn. 2/1, 5/1, 35/1, 35/2 teilweise, Flur 14 Nrn. 35/1 und Flur 15, Nrn. 3/1, 3/2 und 3/3 an.

Mit der beabsichtigten Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie möchte die Trägerin der kommunalen Planungshoheit einer nachhaltigen Energieversorgung gemäß dem Leitbild des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) Rechnung tragen.

Neben der Energieeinsparung sowie der Steigerung der Energieeffizienz kommt insbesondere dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine wesentliche Relevanz für die Umsetzung und Erreichung der normierten Klimaschutzziele zu.

Um u.a. die im § 3 KSG verankerten bundegesetzlichen Klimaschutzziele oder die im § 4 LKSG normierten Klimaschutzziele des Landes Rheinland-Pfalz erreichen zu können, kommt der Transformation des Energiesystems („Energiewende“) ein besonderer Stellenwert zu und ist nicht zuletzt seit der „Energiekrise“ im Jahr 2023 ein zentrales politisches Ziel.

Weiterhin hat sich die Landesregierung beispielsweise im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, eine „Klimaneutralität“ zwischen den Jahren 2035 und 2040 zu erreichen.

Bezüglich weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien kann maßgeblich auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verwiesen werden. In diesem Zusammenhang wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien durch die Vorgabe einer Abwägungsdirektive im § 2 EEG wie folgt dargelegt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Ebenfalls begründen die klimarelevanten Vorgaben des Baugesetzbuchs das Erfordernis der vorliegenden Planung. So hat die Bundesregierung mit der sog. Klimaschutznovelle von 2011 die schon zuvor enthaltenen städtebaulichen Belange des globalen Klimaschutzes besonders hervorgehoben und diesem insofern eine städtebauliche Dimension zuerkannt (§§ 1 (5) Satz 2, 1a (5) BauGB).

In den Planungsleitlinien des § 1 (5) BauGB ist des Weiteren geregelt, dass die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten soll, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Sie soll u.a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Gemeindeentwicklung, zu fördern.

Weiter wird durch den § 1a (5) BauGB bestimmt, dass den Erfordernissen des Klimawandels sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Konkretisiert wird dieses Planungsleitziel durch die Aufnahme der Belange des Klimas in § 1 (6) Nr. 7a BauGB sowie der Belange zur Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie in § 1 (6) Nr. 7f BauGB im Rahmen der Klimaschutznovelle 2011.

Dadurch wird eine Aufwertung dieser Belange herbeigeführt und „verpflichtet“ eine planende Kommune unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes den Klimaschutz durch eine klimagerechte städtebauliche Entwicklung zu fördern und in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Vorrangiges Ziel i.S. des Klimaschutzes ist dabei die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Dies kann u.a. durch den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden, so dass mit der vorliegenden Bauleitplanung dieses Ziel unterstützt wird.

Gemäß diesen Vorgaben hat die Gemeinde das Planungsziel nach Umsetzung einer klimaangepassten Bauleitplanung für den vorliegenden Planungsfall definiert.

Aufgrund der Tatsache, dass die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht im Wege der planersetzenden Vorschriften des § 35 BauGB herbeigeführt werden können, ergibt sich die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass der räumlich beschränkte Privilegierungsstatbestand gemäß § 35 (1) Nr. 8b BauGB u.a. wegen der fehlenden Nähe zu einer Bundesautobahn nicht einschlägig ist und eine Genehmigung auf der Grundlage des § 35 (2) BauGB als sonstiges Vorhaben aufgrund beeinträchtigter öffentlicher Belange nicht möglich ist. Des Weiteren kann mit der angestrebten Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

So sind im anstehenden Bauleitplanverfahren neben der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie dem positiven Beitrag zum Klimaschutz und der Energiewende ebenfalls für verschiedene Belange nachhaltige planerische Lösungen aufzuzeigen. Dies betrifft im vorliegenden Planungsfall u.a. die landwirtschaftlichen, agrarstrukturellen und forstwirtschaftlichen Belange, die Gewährleistung einer möglichst wirkungsvollen Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild, um die Eigenart und Schönheit der Landschaft so weit wie möglich zu erhalten oder die Klärung naturschutzfachplanerischer Belange wie etwa die Anwendung der Eingriffsregelung und der Nachweis etwaig notwendiger Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit im Bebauungsplan.

Ebenso sind mögliche Auswirkungen durch die Anlage so weit wie möglich zu minimieren. Unter anderem ist gemäß dem Gebot nach Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB ein Schutz der in räumlicher Nähe zum Plangebiet lebenden Wohnbevölkerung zu berücksichtigen.

Der folgende Ausschnitt zeigt die Lage der zu beplanenden Flächen im Raum.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches; Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://vermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>).

2. VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Der Gemeinderat Gillenbeuren hat in seiner Sitzung am 28.05.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ beschlossen. Zugleich wurde die Änderung des wirkungsvollen Flächennutzungsplans beantragt.

Die angestrebte Ausweisung stimmt nicht mit den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Ulmen überein, weshalb dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB nicht entsprochen wird. Insofern ergibt sich das Erfordernis einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans.

An dieser Stelle kann auf die bereits durchgeführte landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlIG i.V.m. § 16 ROG hingewiesen werden, die u.a. das beabsichtigte Planvorhaben erfasst.

Die vorliegenden Planunterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB dient insbesondere der Vorprüfung bzw. dem Scoping im Rahmen der notwendigen Umweltprüfung. Insbesondere erwartet die Gemeinde Angaben zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 2 (2) BauGB wird hiermit zudem den benachbarten Gemeinden die Planungsabsicht der Gemeinde Gillenbeuren zur Kenntnis gegeben.

Es besteht die Gelegenheit, Stellungnahmen bzw. Anregungen vorzubringen.

Dem wesentlichen Sinn und Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB folgend, beschränkt sich die vorliegende Begründung auf die Darlegung der allgemeinen Ziele, Zwecke und möglichen Auswirkungen der Planung.

3. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

3.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV trat am 25. November 2008 in Kraft. Es setzt Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume. Um nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, strebt das Land Rheinland-Pfalz eine nachhaltige Energieversorgung an. Im Rahmen der Energiewende soll so auch die Energiegewinnung aus Solarenergie ausgebaut werden.

Die Planfläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Für den Planbereich trifft das LEP IV folgende zeichnerische Festlegungen (siehe Abbildung unten):

- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft

Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV beschlossen. Die Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet worden.

Das Landesentwicklungsprogramm mit seinen vier Teilfortschreibungen formuliert für die Bereiche Landwirtschaft sowie für die Errichtung von Photovoltaikanlagen folgende wesentlichen Grundsätze (G) und Ziele (Z) (Ministerium des Inneren und für Sport):

Landwirtschaft

G 119 Landwirtschaft und Weinbau sollen als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen folgende Aufgaben übernehmen:

- die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,
- die Produktion nachwachsender Rohstoffe,
- die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und
- die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.

G 121 Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die festgelegten Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 (1) ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Errichtung von Photovoltaikanlagen

G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen

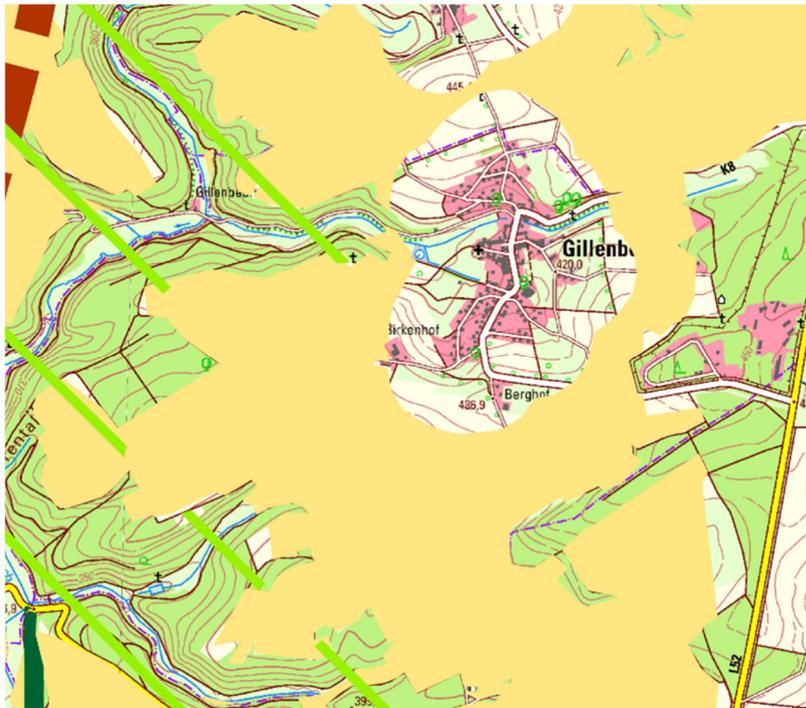
Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

G166 Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Begründung:

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Durch die Überplanung der genannten Fläche wird den Zielen und dem Leitbild der Energiewende entsprochen.



Landesweit bedeutsamer Bereich für ...
die Landwirtschaft

Abbildung 2: Bedeutsame ausgewiesene Bereiche nach dem LEP IV für das Plangebiet und seine Umgebung, Quelle: RaumInfo. RLP (<https://rauminfo.rlp.de/>) und Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lverm-geo.rlp.de/de/geodaten-geoshop/opendata/>).

3.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN MITTELRHEIN-WESTERWALD

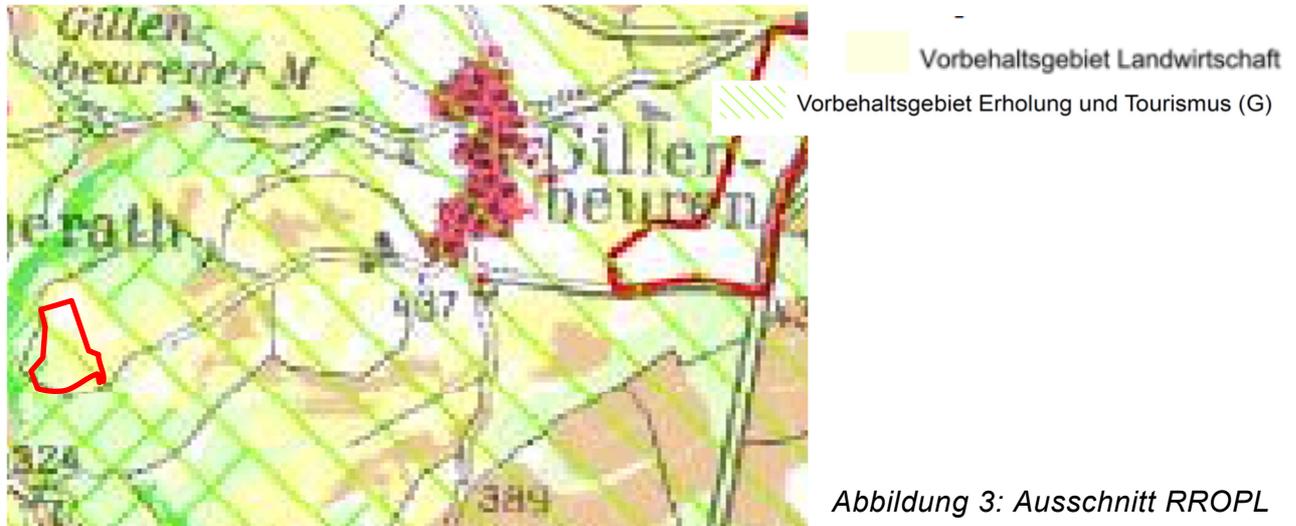


Abbildung 3: Ausschnitt RROPL



Abbildung 4: Ausschnitt RROPL

Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:

Freiraumnutzung

Landwirtschaft und Weinbau

G86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Die Verbandsgemeinde hat bewusst auch die vorliegenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt. Die überplanten Flächen haben nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen für die Energiegewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist nach Ablauf der Nutzung möglich.

Freizeit, Erholung und Tourismus

G 97

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Durch die umgebenden Waldflächen wird die geplante Anlage in das Landschaftsbild eingebunden. In dem fehlenden Teilstück ist eine randliche Eingrünung vorgesehen. Aufgrund der geringen Bauhöhen ist die Einsehbarkeit gering.

3.3 LANDESWEIT BEDEUTSAMEN HISTORISCHEN KULTURLANDSCHAFTEN

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen.

3.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für die zu überplanenden Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus der nachfolgenden Abbildung hervor:

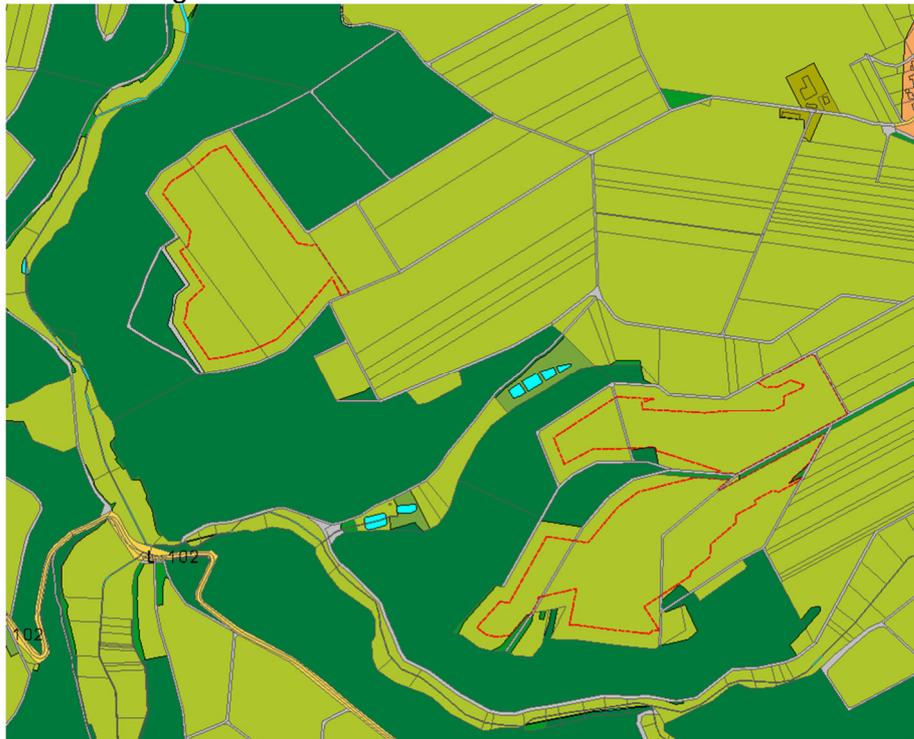


Abbildung 5: Darstellung des genehmigten Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Ulmen

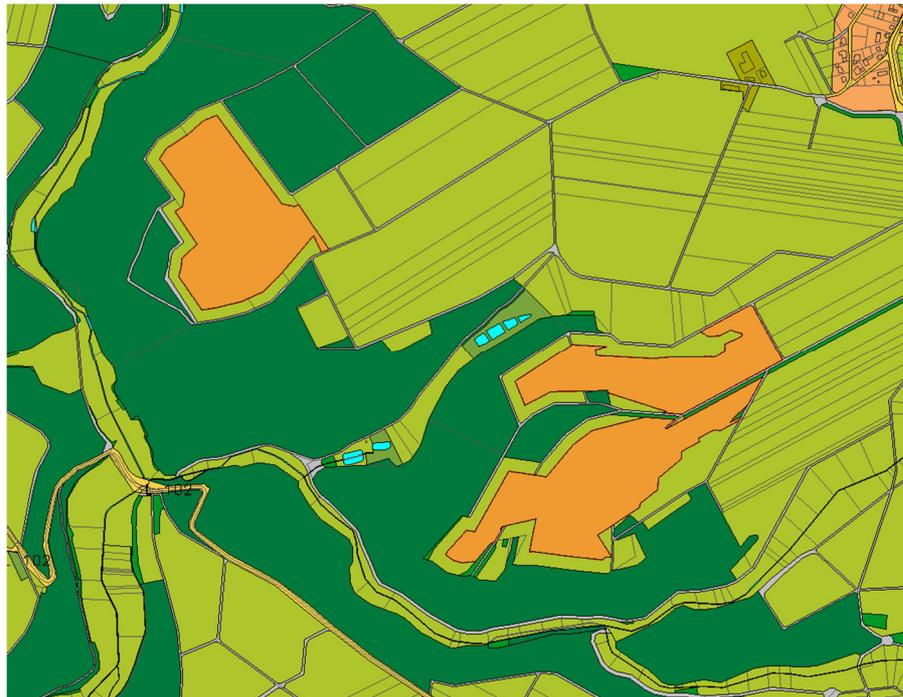


Abbildung 6: Darstellung der geplanten Flächennutzungsplanänderung

3.4 ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME

Im Vorfeld des förmlichen Bauleitplanverfahrens wurde eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG i.V.m. § 16 ROG für die Errichtung mehrerer Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Ulmen durchgeführt. Mit Schreiben vom 18.04.2023 wurde das Ergebnis durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde (Kreisverwaltung Cochem-Zell) mitgeteilt.

Sinn und Zweck der landesplanerischen Stellungnahme ist die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse) der Raumordnung und insofern die Klärung der raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens. Die Ergebnisse der vereinfachten raumordnerischen Prüfung sind im weiteren Verfahren als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 (1) Nr. 4 ROG zu behandeln und dementsprechend nach § 4 (1) ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen kommt die zuständige Untere Landesplanungsbehörde (Kreisverwaltung Cochem Zell) zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das Benehmen gemäß § 20 Abs.1 LPIG mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hergestellt ist.

Die angeführten Anforderungen sowie die Berücksichtigung im vorliegenden Planverfahren werden nachfolgend skizziert.

Anforderung:

Darstellung der agrarstrukturellen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte, insbesondere die Auswirkungen auf den Bodenmarkt

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Erschließungsfunktion der Wirtschaftswege

Berücksichtigung:

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird eine entsprechende Betroffenheitsanalyse für die landwirtschaftlichen Belange unter Berücksichtigung der Eigentums- und Pachtverhältnisse der betroffenen Flächen erstellt.

Die Auswirkungen auf das Bodenpreisgefüge stellen allerdings keinen planungsrechtlich erheblichen Belang für die Bebauungsplanung dar und stehen somit außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Diese Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Wirtschaftswegethematik wurde durch Festsetzung der Hauptwege im Bebauungsplan berücksichtigt.

Anforderung:

Hinweise zu Uraltbergbau

Berücksichtigung:

Sofern sich im Rahmen des anstehenden Beteiligungsverfahrens die Erforderlichkeit ergibt, wird im weiteren Verfahren unter Beteiligung der zuständigen Behörden ein entsprechendes Gutachten erstellt.

Sich hieraus unter Umständen ergebende Anforderungen werden sodann im weiteren Verfahren berücksichtigt und gegebenenfalls in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Anforderung:

Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild / Ausschluss möglicher Blendwirkungen

Berücksichtigung:

Durch die vorhandenen Grünstrukturen und durch vorzunehmende randliche Eingrünungen ist die Einbindung in das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Im Rahmen des Fachbeitrages sind sog. Landschaftsbildanalysen zu erstellen.

Die raumordnerische Prüfung führt dazu, dass eine landesplanerische Stellungnahme i.S. des § 20 LPIG im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans obsolet wird.

3.5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ulmen stellt für die zu überplanenden Bereiche Flächen für die Landwirtschaft dar.

Dem Entwicklungsgebot entspricht der vorliegende Bebauungsplan dementsprechend nicht.

Insofern ergibt sich zur Wahrung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 (2) BauGB das Erfordernis nach einer Änderung des Flächennutzungsplans.

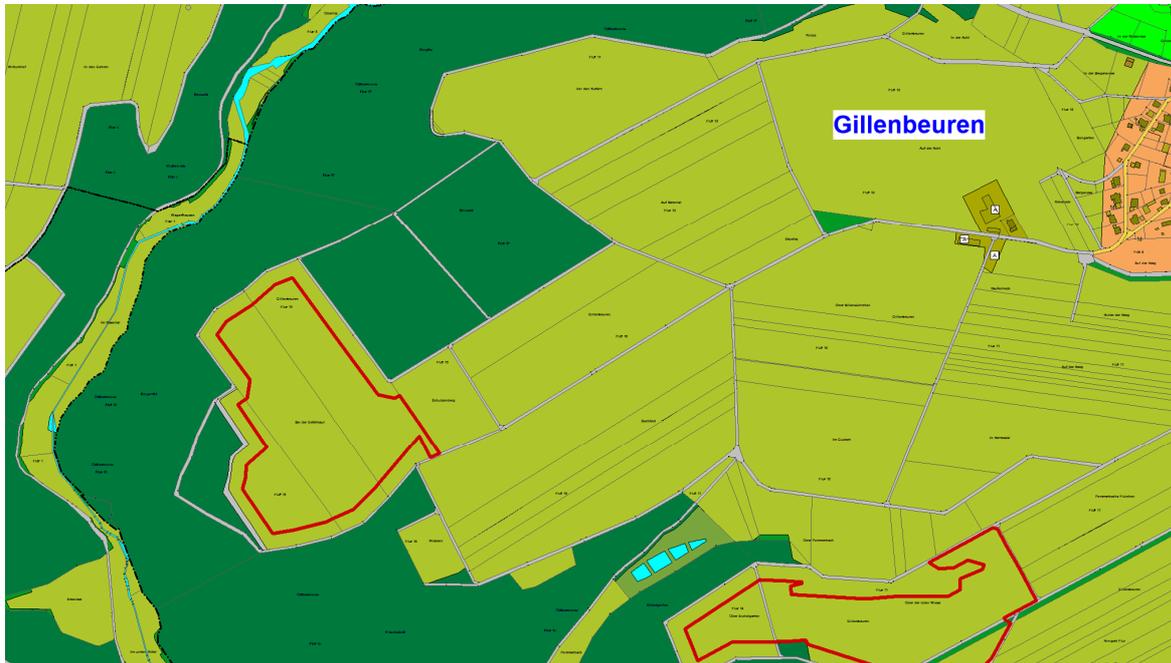


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, Quelle: Verbandsgemeinde Ulmen.



Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, Quelle: Verbandsgemeinde Ulmen.

3.6 STEUERUNGSRAHMEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN DER VERBANDSGEMEINDE ULMEN

Die Verbandsgemeinde hat sich bereits mit der Thematik von Freiflächenphotovoltaikanlagen auseinandergesetzt. Hierzu ist ein Standorteignungskonzept erstellt worden, um die Planungen von Photovoltaikanlagen steuern zu können. Ziel ist es solche Anlagen auf geeignete Standorte in der Verbandsgemeinde zu konzentrieren. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht den Zielsetzungen dieses Konzeptes (Leitlinien) sodass eine Anpassung des Flächennutzungsplanes zu erwarten ist.

4. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE

4.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Aus den Erkenntnissen der durchgeführten städtebaulichen Bestandsaufnahme und –analyse sind für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans folgende Planungsleitziele zu definieren:

- Nutzung regenerativer Energien,
- Einbindung der Anlage in das Orts- und Landschaftsbild.

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit kleinen Gebäuden für die technische Infrastruktur (Übergabestation und Trafo, evtl. Speicher) geplant. Das Gelände wird eingezäunt. Zusätzlich wird die geplante Anlage mit einer randlichen Eingrünung versehen.

4.2 LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETS

Die Plangebiete befindet sich in einer räumlichen Entfernung von ca. 500 m südwestlich des Siedlungskörpers von Gillenbeuren.

Die zur Überplanung anstehenden Flächen liegen vollständig im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Die Abgrenzung des Plangebiets kann der in Kapitel 1 enthaltenen Abbildung entnommen werden.

Die im Geltungsbereich gelegenen Flächen unterliegen derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Auch die umgebende Nutzung ist überwiegend durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker- und Grünland) geprägt.

4.3 ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über den vorhandenen Wirtschaftswege der Flur 11 Nr. 60/1 und der Flur 16 Nr. 67/1. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehrezufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

4.4 NUTZUNGSVERTEILUNG

Der Gesamtbereich wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von max. 3.000 m² sind nur gerammte Aufständerungen für die Modulständer sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für kleine Gebäude zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt.

Die Einzäunung der Anlage wird für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ausgeführt, wobei jedoch die versicherungstechnischen Anforderungen zu wahren sind. In Teilen wird um die Anlagen ein Gehölzstreifen als Schutz gegen Vandalismus und als Abschirmung entwickelt. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite im Pflanzstreifen angeordnet, damit er nicht nach außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.

Der Unterhalt und die Pflege der Anlage sollen extensiv durch Beweidung mit Schafen bzw. Mähen erfolgen. Außerdem sollen keine chemischen Mittel, wie Dünge- und Pflanzenschutzmittel, bei der Pflege der Flächen eingesetzt werden. Entsprechende Hinweise werden im Bebauungsplan aufgenommen.

4.5 AUSWIRKUNGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 24,91 ha (SO-Flächen) einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Es handelt sich bei der Aufstellung von Solarmodulen nicht um eine Versiegelung von Flächen. Eine Nutzung des Unterwuchses wird in extensiver Form (Beweidung oder Mahd) aufrechterhalten. Gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bedeutet die Umwandlung in einen Solarpark eine Bodenentlastung, die auch der langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit dient.

Darüber hinaus ist die Überdeckung des Bodens mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage temporär auf die Nutzungsdauer der Anlage beschränkt.

Bedeutsam im Hinblick auf die Betroffenheit der Landwirtschaft sind u.a. die Eigentums- und Pachtverhältnisse. Diese werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Gemarkung Gillenbeuren weist eine Bodenfläche von rund 732 ha auf. Hiervon weist die landwirtschaftliche Nutzfläche lt. statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz zum 31.12.2022 einen Anteil von 400 ha auf. Somit beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Fläche ca. 54,68 % an der Gesamtfläche des Gemeindegebiets.

Die vorliegende Planung nimmt ca. 24,91 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in Anspruch. Insofern liegt der Anteil der betroffenen Fläche für die Landwirtschaft bei ca. 6,22 %.

Es wird in der Gemeinde ein großer Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche beansprucht. Allerdings in der Gesamtbetrachtung der Verbandsgemeinde, die derzeit ca. 135 ha überplant, ist im Verhältnis der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Größe der geplanten Sondergebiete eine Geringfügigkeit hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme (0,92 %) festzustellen.

Hierdurch wird ebenfalls der Forderung entsprochen, wonach das Planvorhaben mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien vertretbar ist, sofern die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen weniger als 2 % beträgt.

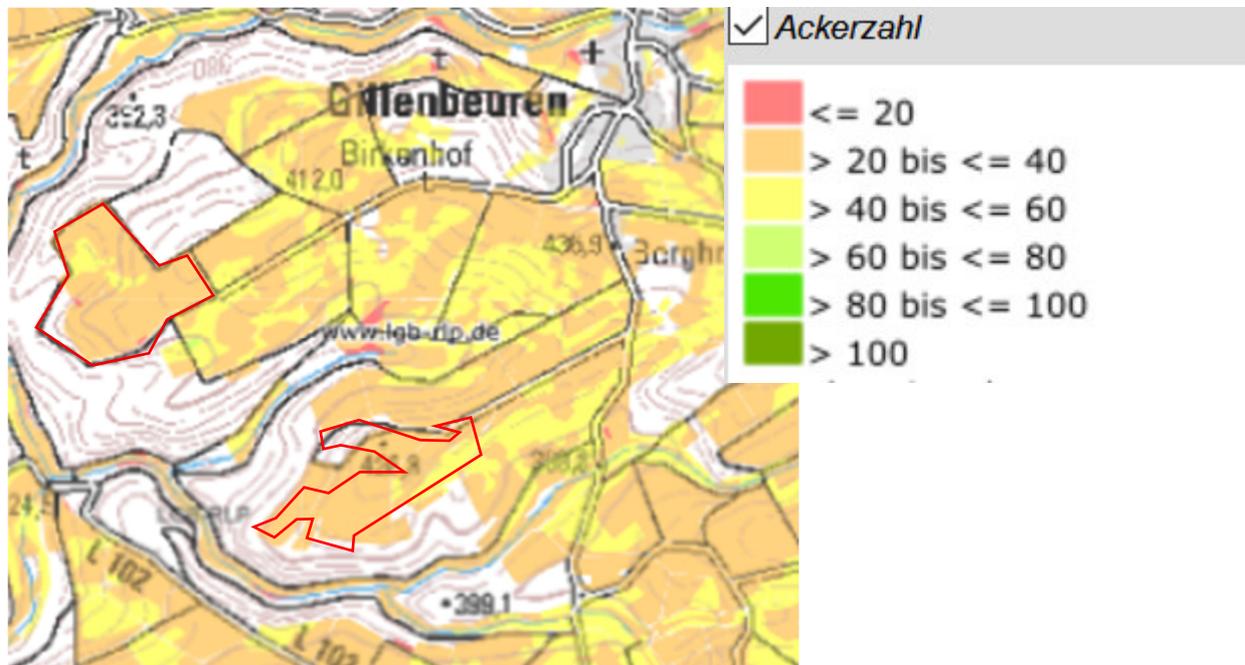


Abbildung 9: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Die Ackerzahlen liegen im Planbereich überwiegend zwischen 20 und 40. Die Flächen zählen in der Gemarkung Gillenbeuren zu den Bereichen mittlerer Erträge. Teilflächen sind als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsplan dargestellt.

Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP.

Mit einer Nutzung als Solarpark wird die ermittelte Bodenerosionsgefährdung für Teilbereiche der Flächen wirkungsvoll unterbunden.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Der durch das südliche Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg dient der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und wird deshalb erhalten und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Damit ist nach dem aktuellen Verfahrensstand von keiner Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen, was auch darauf zurückzuführen ist, dass eine Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen über anderweitige Wirtschaftswege gewährleistet werden kann.

4.6 AUSWIRKUNGEN AUF FORSTWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Die Planbereiche sind durch angrenzende Waldflächen gekennzeichnet. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzernthemaßnahmen etc.) ein Abstand von 30,0 m eingehalten.

Darüber hinaus wird im weiteren Verfahren mit den angrenzenden Waldbesitzern eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss getroffen.

Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen, die bei Näherrücken der Bebauung / Anlage schwieriger wird.

4.7 LANDSCHAFTSBILD, FREIZEIT UND ERHOLUNG

Mit der Überplanung der Flächen sowie der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geht eine Veränderung des bisherigen Landschaftsbildes einher. Gemäß § 1a (3) Satz 1 BauGB ist eine voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Mit der Festsetzung eines Pflanzstreifens wird eine randliche Eingrünung des Planbereichs gewährleistet. Hierdurch werden die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild minimiert. Weiterhin besteht mit den vorhandenen Waldflächen im Umfeld der Plangebiete eine natürliche und wirkungsvolle Abgrenzung zu dem Siedlungskörper der Ortsgemeinde Gillenbeuren. Insofern kann zum derzeitigen Planungs- und Verfahrensstand davon ausgegangen werden, dass die Überplanung der Flächen voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führt.

Vor dem Hintergrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung war die Planfläche einer landschaftsbezogenen Freizeit und Erholung nicht zugänglich. Durch die herzustellende randliche Eingrünung des Plangebiets wird eine Einsehbarkeit sowie mögliche Beeinträchtigungen für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung durch Stör- oder Fremdkörperwirkungen minimiert, sodass die Planung nach derzeitigem Erkenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange Freizeit und Erholung haben wird.

4.8 WASSERWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Bereits zum derzeitigen Verfahrensstand kann angeführt werden, dass es aufgrund der Überplanung einer bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einem Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu einer Verbesserung der (mikroskaligen) Grundwasserqualität kommen kann.

Ferner geht mit dem Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich eine geringe Eingriffserheblichkeit mit i.d.R. weder quantitativ noch qualitativ signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser einher.

Aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes bestehen dementsprechend grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme.

4.9 IMMISSIONSSCHUTZ

Schallemissionen gehen in der Regel nur von den Trafos und Übergabestationen aus und diese auch nur tagsüber. Da diese in Gebäuden untergebracht sind, werden die Emissionen bereits an der Quelle reduziert. Die Schallemissionen sind insgesamt als gering einzustufen.

Die Möglichkeit der Errichtung von Speicheranlagen kann zu Lärmemissionen führen. Die Schallpegel der Einzelkomponenten (Trafo: 64 - 75 dB(A), Wechselrichter: 72 dB(A), Batteriecontainer: 80 dB(A), Verteiltrafos: 60 dB(A)) stellen aufgrund der Entfernung zu schutzwürdigen Anlagen hier keine Probleme dar.

4.10 EINFRIEDUNG

Die Anlagen gelten als elektrische Anlage, die aus Sicherheitsgründen vor Betreten durch Unbefugte zu schützen ist. Es ist daher ein entsprechender Zaun um die Anlage erforderlich, der auf eine maximale Höhe von 2,50 m begrenzt ist. Die Zaunanlage darf auch außerhalb der Baufenster errichtet werden.

Die Einfriedung ist nur mit mindestens 20 cm Bodenfreiheit zulässig. Die Durchlässigkeit der Umzäunung für Klein- und Mittelsäuger muss sichergestellt sein.

Außerdem stellt die Lage im Außenbereich bzw. in der freien Landschaft gewisse Anforderungen an die Ausstattung bzw. Gestaltung der Einfriedungen. Zur Vermeidung einer allseits geschlossen wirkenden Einfassung mit dem Eindruck des „Eingemauert-Seins“ sowie unter Berücksichtigung des Schutzziels und -zwecks des Außenbereichs wird im Bebauungsplan geregelt, dass Einfriedungen ausschließlich in Form von offenen Zäunen (z.B. Maschendrahtzaun, Latten- und Pfahlzaun) zulässig sind. Hierdurch soll des Weiteren ein Beitrag zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild geleistet werden.

4.11 KULTUR- UND SACHGÜTER

Die GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz teilt im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahmen mit, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Insoweit bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16-21 DSchG RLP), sollten diese bei den Arbeiten zu Tage treten.

5. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet ein Sonstiges Sondergebiet i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" festgesetzt.

Die Lage im planungsrechtlichen Außenbereich und die Flächeninanspruchnahme ausschließlich durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage bedingen daher die Definition einer eigenständigen Zweckbestimmung.

In Ergänzung zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist daher die Zweckbestimmung hinreichend konkret anzugeben.

Für das geplante Sondergebiet wird die Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Dies entspricht den in Kapitel 1 der Begründung formulierten Planungsabsichten und –zielen für den vorliegenden Bebauungsplan, auf deren Ausführungen an dieser Stelle zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Mit der Festsetzung als Sondergebiet wird die „Besonderheit“ der zur Überplanung anstehenden Flächen und des angedachten Nutzungszwecks betont.

Das Sondergebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlung.

Sonstige „gebietsfremde“ Anlagen und Einrichtungen sind nicht zulässig. Damit besteht ein wesentlicher Unterscheid zu den „sonstigen“, in den §§ 2 bis 9 BauNVO genannten Baugebietsarten. Die hierin definierten Zweckbestimmungen und Zulässigkeitskataloge ermöglichen neben der Umsetzung und Wahrung der jeweils definierten Hauptnutzungsart eine gewisse Nutzungsvielfalt.

In der weiteren Definition der Gebietsart einschließlich der Zweckbestimmung wird der Zulässigkeitskatalog definiert. Hierin werden die baulichen Anlagen und Einrichtungen aufgenommen, die für einen nutzer- und funktionsgerechten Betrieb für gewöhnlich notwendig sind. Gemäß dem Zulässigkeitskatalog ist die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Freiflächenphotovoltaik-Modulen in horizontaler und vertikaler Ausrichtung ohne Betonfundamente zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie zulässig.

Zu den weiteren Zubehöranlagen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gehören „sonstige“ bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO. Beispielhaft sind Trafo- und Wechselrichtergebäude, Monitoring-Container, Speicher, Übergabestation, Masten, Zaunanlagen u.ä. zu nennen. Diese Anlagen und Einrichtungen sind Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und daher erforderlich.

Klarstellend wird in den Textfestsetzungen ausgeführt, dass die Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen sowie für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Sicherung und Überwachung der Anlage zulässig sind.

Zulässig sind ebenso die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Stellplätze und Erschließungen (z.B. Zufahrten und innere Erschließungswege).

Die Zulässigkeit von Einfriedungen ist Voraussetzung, um ein unbefugtes Betreten der Anlage durch Fremde sowie Vandalismusschäden soweit wie möglich unterbinden zu können.

Die Lage im Außenbereich bzw. in der freien Landschaft stellt jedoch gewisse Anforderungen an die Ausstattung bzw. Gestaltung der Einfriedungen. Insbesondere soll eine allseits geschlossen wirkende Einfassung vermieden werden. Dies würde den Eindruck des „Eigemauert-Seins“ hervorrufen und dem Schutzziel und -zweck des Außenbereichs widersprechen. Aus diesem Grund regelt der Bebauungsplan die Zulässigkeit von Einfriedungen lediglich in Form von offenen Zäunen wie z.B. Maschendrahtzaun, Latten- und Pfahlzaun. Vollflächige bzw. geschlossene Einfriedigungen aus Holz, Plastik oder Mauerwerk werden ausdrücklich für unzulässig erklärt.

Zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ Werbeanlagen lediglich in Form einer Schautafel und eines Informationsschildes im Bereich der Anlageneinfahrten in einer Fläche von jeweils max. 1 m² zugelassen.

Damit eine Zweckentfremdung bzw. eine der Eigenart zuwiderlaufende Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen erfolgt, ist die Zulässigkeit für die in der Textfestsetzung zur Art der baulichen Nutzung in den Nrn. b) bis f) genannten Anlagen und Einrichtungen an den räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Zweckbestimmung gekoppelt.

5.2 MASS DER NUTZUNG

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO kann in einem Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch verschiedene Bestimmungsfaktoren festgesetzt werden.

Zur Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung trifft der Bebauungsplan Regelungen zur höchstzulässigen Grundflächenzahl und Grundfläche konkreter baulicher Anlagen und Einrichtungen. Des Weiteren werden Vorgaben zur Steuerung der Höhe baulicher Anlagen aufgenommen.

Für die Festsetzung der „sonstigen“ zum Maß der baulichen Nutzung gehörenden Inhalte wie Zahl der Vollgeschosse sowie Geschoßflächen- und Baumassenzahl besteht im vorliegenden Planungsfall kein städtebauliches Erfordernis.

Grundfläche und Grundflächenzahl

Mit der Nutzung der Festsetzungsmöglichkeiten zur Grundfläche bzw. Grundflächenzahl werden im Bebauungsplan grundsätzlich die Begrenzung der Bodenversiegelung und somit das flächensparende Bauen angestrebt. Gleichzeitig soll mit der Festlegung der höchstzulässigen Grundflächenzahl eine bedarfs- und funktionsgerechte Ausnutzung ermöglicht werden.

Während die Grundflächenzahl „allgemein“ die Flächeninanspruchnahme einer zu beplanenden Fläche regelt, ermöglicht die Grundfläche eine Feinsteuerung insbesondere für einzelne bauliche Anlagen. Neben dem Planungsziel eines möglichst sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden kann i.V.m. weiteren Festsetzungsmöglichkeit das Erscheinungsbild einer baulichen Anlage in der Landschaft reguliert werden.

Im vorliegenden Planungsfall ergibt sich ein Regelungsbedarf für die „vollflächige“ Unterbringung der Solarmodule im Plangebiet. Hierzu wird die Grundflächenzahl mit $GRZ = 0,8$ festgesetzt. Dies entspricht dem für ein Sondergebiet höchstzulässigem Orientierungswert gemäß § 17 BauNVO.

Die Grundflächenzahl ermöglicht somit eine „flächenhafte“ Überdeckung mit den Modulen. Der tatsächliche Versiegelungsgrad, bei dem eine bauliche Anlage die Geländeoberfläche unmittelbar beansprucht, stellt sich in der Umsetzung jedoch weitaus geringer dar.

Diesem Tatbestand trägt der Bebauungsplan in Form der Festsetzung von höchstzulässigen Grundflächen baulicher Anlagen und Einrichtungen Rechnung.

Hierzu regelt der Bebauungsplan, dass die für die Aufständigung der Modultische notwendigen baulichen Anlagen (= Gründung) und untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen, eine Grundfläche von höchstens 3.000 m² zulässig ist.

In Ergänzung zu dieser Regelung erfolgt die weitergehende Festsetzung, wonach je baulicher Anlage und Einrichtung sowie Nebenanlage eine Grundfläche von höchstens 50 m² zulässig ist. Die maximale Grundfläche der Speicherkomponenten ist auf 2.500 m² begrenzt.

Das Ziel dieser Regelung ist die Unterbindung einer massiv wirkenden Bebauung und somit der Schutz des Außenbereichs bzw. der Landschaft.

Höhe baulicher Anlagen

Das städtebauliche Erfordernis für die Steuerung der Höhenentwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich durch die vom Siedlungskörper losgelöste Lage im Außenbereich.

Es soll eine möglichst wirkungsvolle Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild erzielt werden. Insbesondere soll eine das Landschaftsbild dominierende Bebauung am Standort soweit wie möglich vermieden werden. In Verbindung mit den zuvor erläuterten Festsetzungen zur Grundfläche und Grundflächenzahl soll eine für das Landschaftsbild erdrückende Wirkung unterbunden werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch anzuführen, dass sich das Erscheinungsbild der Landschaft – unabhängig von der Höhe – durch die zu erwartende vollflächige Ausstattung mit PV-Modulen ohnehin verändern wird.

Bei der Festlegung des unteren Maßbezugspunktes für die Ermittlung der jeweiligen Höhe baulicher Anlagen wird die an die bauliche Anlage angrenzende Geländeoberfläche festgelegt. Die Begriffsdefinition der gewachsenen Geländeoberfläche bezieht sich auf § 2 (6) Landesbauordnung (LBauO).

Bei der Steuerung der Höhenentwicklung wird differenziert zwischen den Höhen der Module und der Trafostation sowie den untergeordneten baulichen Anlagen. Während bei den Gebäuden wie Trafostation und untergeordnete Nebenanlagen die Höhe baulicher Anlagen durch die Bestimmung einer maximalen Höhe in Abhängigkeit von der jeweiligen Dachform konkret bestimmt ist, wird für die Bestimmung der Höhe der Photovoltaik-Module eine Mindest- und Maximalhöhe festgelegt. Die Festlegung der Mindesthöhe soll die Ausbildung der unterliegenden Flächen als Vegetationsfläche unterstützen, in dem eine „absolute“ Verschattung vermieden wird.

Weiterhin besteht ein Regelungsbedarf für Einfriedungen. Die Höhe von baulichen Einfriedungen (Zäunen) an der jeweiligen Grundstücksgrenze darf eine Höhe von höchstens 2,5 m gemessen von der gewachsenen Geländeoberfläche gemäß § 2 (6) LBauO aufweisen. Mit dieser Höhe soll ein wirkungsvoller Schutz der Anlage vor dem Betreten durch vor unbeteiligte bzw. nicht berechnete Personen ermöglicht sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild begrenzt werden.

Weiterhin regelt der Bebauungsplan aus naturschutzfachplanerischen Aspekten die Einhaltung eines Abstandes der jeweiligen Zaunanlage von mindestens 20 cm über der angrenzenden Geländeoberfläche. Durch diese Regelung soll die Durchlässigkeit der Umzäunung für Klein- und Mittelsäuger sichergestellt und somit unter anderem eine Zerschneidung von Lebensräumen vermieden werden.

Des Weiteren wird eine Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen beim Vorliegen begründeter Fälle berücksichtigt. So können für die Gewährleistung eines funktionsgerechten Betriebsablaufs einzelne bauliche Anlagen (unselbständige Gebäudeteile, bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind wie z.B. Mast für Video-Kamera-Einrichtung, Strommast u.ä.) die festgesetzte Höhe bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 8 m auf einer Grundfläche gesamt von höchstens 50 m² überschreiten.

Mit dieser „Kann-Regelung“ soll den betriebsspezifischen, derzeit noch nicht konkret absehbaren Anforderungen im Bedarfsfall Rechnung getragen werden. Insbesondere die Lage im Außenbereich und das daraus resultierende Risiko im Hinblick auf Diebstahl und Sachschäden kann beispielsweise die Installation von Überwachungskameras bedingen.

Vor diesem Hintergrund sollen diese Anlagen mit entsprechender Höhe funktionsgerecht im Plangebiet errichtet werden können. Der „Ausnahmecharakter“ von der eigentlichen Höhenregelung wird durch die Begrenzung auf eine Gesamtfläche von lediglich 50 m² betont.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Zwecks Steuerung der Bebauung sind im Bebauungsplan überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Diese werden durch Baugrenzen bestimmt.

Die Festsetzung der überbaubaren Flächen durch Baugrenzen bedeutet, dass sie nicht überbaut werden dürfen, eine bauliche Anlage aber durchaus hinter der Baugrenze zurückbleiben kann.

Diese Festsetzung trägt grundsätzlich zu einer Steuerung bzw. Konzentration der Bebauung auf bestimmte Grundstücksteile bei.

Im vorliegenden Planungsfall ist für eine funktionsgerechte und optimale Ausnutzbarkeit der zur Verfügung stehenden Flächen für die Stromerzeugung eine große zusammenhängende Fläche ausgewiesen worden.

Die Freiflächenphotovoltaik-Module sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Gerade diese Elemente bieten wegen ihrer Beschaffenheit Anhaltspunkte für eine Landschaftsbildbeeinträchtigung und bedürfen der Abschirmung.

Die „sonstigen“ zulässigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO sind gemäß § 23 (5) BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

In den festgesetzten Flächen für die Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Geltungsbereichsgrenzen erfolgt ein grundsätzlicher Bauausschluss. In diesem Bereich sind lediglich Zufahrten zulässig. Diese einschränkende Regelung begründet sich im Wesentlichen aus der Funktion der Randflächen für die erwähnte Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild.

5.3 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, § 9 (1) NR. 20 BAUGB

Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Verkehrs- und Stellplatzflächen

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die im Bebauungsplangebiet herzustellenden privaten Verkehrsflächen wie z.B. Stellplätze, Zufahrten und -wege u.ä. dauerhaft mit versickerungsfähigem Material (wie Schotterrasen, Kies und vergleichbare Materialien) zu befestigen sind. Diese Regelung soll einen Beitrag zur Minimierung des Eingriffs in die Schutzgüter Boden und Wasser leisten.

Gleichzeitig soll die Lage im Außenbereich sowie die zeitlich begrenzte Nutzungsdauer der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage berücksichtigt werden. Die Herstellung der gebietsbezogenen Verkehrsflächen mit „dauerhaften“ Materialien ist nicht notwendig und im vorliegenden Planungsfall nicht zielführend. Der anfallende Verkehr reduziert sich mit Ausnahme der Bauphase i.d.R. auf gelegentliche Wartungs- und Überwachungsarbeiten. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen des Servicepersonals rechtfertigt bzw. erfordert keine „Voll-Versiegelung“ der Verkehrsflächen.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sieht der Bebauungsplan vor:

Kompensationsmaßnahmen 1 (M1): Entwicklung eines mäßig artenreichen Grünlands (technisch überprägt) mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Kompensationsmaßnahmen 2 (M2): Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Weitere Maßnahmen (CEF-Maßnahme)

Bei Vorkommen von Bodenbrüterarten, die auf die geplante Bebauung sensibel reagieren (Feldlerchen), werden ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen notwendig. Diese werden nach Auswertung der avifaunistischen Untersuchung formuliert.

5.4 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, § 9 (1) NR. 25 BUCHST. A BAUGB

Die Lage des Plangebiets im Außenbereich erfordert Maßnahmen zur verträglichen Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild.

Die Wirkung einer baulichen Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild wird von verschiedenen Faktoren, wie der Topografie und maßgeblich von der Sicht- und Erkennbarkeit geprägt und bestimmt.

Neben den bereits oben beschriebenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, u.a. mit einer Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild wird im vorliegenden Bebauungsplan die Festsetzung einer randlichen Eingrünung entlang der Grenzen des Geltungsbereichs getroffen, um eine gesamtheitliche Einbindung in das Landschaftsbild so weit wie möglich zu unterstützen.

Die Lage der Plangebiete trägt mit einer in räumlicher Nähe befindlichen Waldfläche zur „natürlichen“ Abschirmung zum Siedlungskörper bei. Nichtsdestotrotz mangelt es derzeit an geeigneten Strukturen zur Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Natur und Landschaft. Aufgrund dessen wird eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 Buchst. a BauGB festgesetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass in der folgenden Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen eine randliche Eingrünung der Planfläche vorzunehmen ist.

Hiermit geht die Pflicht zur zumutbaren Pflege sowie ggf. zur Nachpflanzung einher.

Das primäre Ziel ist die Gewährleistung der bereits erwähnten Abschirm- und Einbindungswirkung. Darüber hinaus kann der Pflanzstreifen eine „ökologische“ Funktion als Lebensraum für Klein- und Kleinsttiere einnehmen und insofern einen Beitrag zur Steigerung der Artenvielfalt und Biodiversität leisten.

Hierbei ist jedoch die Gewährleistung einer möglichst optimalen Sonnenausnutzung mit geringer Verschattungswirkung zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wird eine Fläche zum Anpflanzen von „nur“ Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Das primäre Ziel ist die Gewährleistung der bereits erwähnten Abschirm- und Einbindungswirkung.

Zur Berücksichtigung der vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten wird eine Auswahl von geeigneten Pflanzen gegeben, die um heimische, standortangepasste Gehölze erweitert werden kann.

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung des Eingriffs, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, vorgesehen:

Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bauarbeiten müssen zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) beginnen und ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen (> 5 Tage) kontinuierlich weitergeführt werden.
- V2 Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Baustelle.
- V3 Einhaltung eines Schutzabstands von 5 m zu wertgebenden Bereichen (Gehölzbestände, Lesesteinhaufen, Halbtrockenrasen, etc.). Gut sichtbare Markierung der Baufeldgrenze.
- V4 Durchführung der Bauarbeiten nach DIN 18920.
- V5 Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger (min. 15-20 cm Bodenabstand oder Maschenweite von mind. 15x15 cm bei Verwendung eines Knotengeflechtzaunes; kein Stacheldraht im unteren Zaunbereich).

- V6 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen (u.a. DIN 18300, 18915, 19639) sowie die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten.
- V7 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
- V8 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- V9 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe.
- V10 Bündelung und flächensparende Ausweisung von Zufahrtswegen, Materiallagerplätzen und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge, wenn möglich Nutzung bereits vorhandener befestigter Flächen.
- V11 Keine Ausweisung von Wegen, Lagerplätzen, Abstellflächen, etc. auf geschützten Biotopen/wertgebenden Bereichen im Umfeld der Planung.
- V12 Keine Anlage von Wegen und Lagerflächen auf Mutterboden. Sachgerechter Umgang mit Bodenmaterial gemäß DIN 19731.
- V13 Verzicht auf Fremdsubstrate bei Zufahrtswegen und Lagerplätzen; Verwendung standortgerechter, nährstoffarmer und unbelasteter Substrate.
- V14 Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Lagerplätze etc.
- V15 Rückbau von Baustraßen und Lagerplätzen und Auflockerung des Bodens.
- V16 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- V17 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
- V18 Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
- V19 Verzicht auf Reinigungsmittel für die Solarmodule.
- (V) Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen nachträglich naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden.

6. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

6.1 WASSERVERSORGUNG

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets sind keine technischen Infrastruktureinrichtungen für die Wasserversorgung vorhanden.

Die Löschwasserversorgung ist im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Versorgungsträger zu klären.

Photovoltaikanlagen weisen ein geringes Brandrisiko auf. Brände an Photovoltaikanlagen traten in der Vergangenheit sehr selten auf. (ca. 2 % der Schadensfälle an PV-Anlagen werden durch Feuer verursacht).

Auf Grund des Brandverhaltens von PV-Anlagen ist von einem geringen Brandrisiko auszugehen. In den einzelnen Teilen von Photovoltaikanlagen – Paneel (Generator), Verkabelung, Wechselrichter – sind unterschiedlichste Materialien verbaut. Darunter Metalle, wie Aluminium, Kupfer und Stahl sowie Silizium, Kunststoffe und Glas. Diese werden als Baustoffe jeweils gesondert betrachtet. Die Hauptbestandteile des Generators, wie Glas, Silizium und Aluminium werden der Brandklasse A1 zugeordnet: Sie gelten als nicht brennbar.

Bauteile, wie z. B. Verrahmung und Folienabdeckung, werden, wenn sie aus Kunststoffen bestehen, nach der DIN 4102 der Kategorie B2 zugeordnet – die eingesetzten Kunststoffe gelten als normal entflammbar.

Auf Grund der Materialienkombination und kompakten Bauweise werden Photovoltaikanlagen insgesamt in die Brandschutzklasse B1 als schwer entflammbare Bauteile eingestuft.

Allgemein entstehen Brandschäden an Photovoltaikanlagen hauptsächlich auf Grund von sekundären Brandursachen/-quellen und nicht auf Grund von primären Ursachen innerhalb der PV-Anlage selbst.

Da eine Freiflächen Photovoltaikanlage errichtet wird, stellen Vegetationsbrände als sekundäre Brandursachen/-quellen ein denkbares Szenario dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch ständig hohe Bodenfeuchtigkeit der Unterbewuchs über die gesamte Fläche des Energieparks ganzjährig grün, schwer entflammbar ist und nach Entzündung, z. B. nach einem Blitzschlag, nicht selbständig weiter brennt.

Primäre Brandursachen/-quellen, welche von der PV-Anlage selbst induziert werden, machen statistisch gesehen einen sehr geringen Anteil aus.

6.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Ebenso wie beim Belang „Wasserversorgung“ sind im Plangebiet keine Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung vorhanden.

Da das Plangebiet – wie angeführt - nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen wird, sind Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung nicht notwendig.

Die Beseitigung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser hat grundsätzlich gemäß den Anforderungen des Landeswassergesetzes bzw. Wasserhaushaltsgesetzes zu erfolgen.

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopakets besteht für das nordwestliche Plangebiet teilweise eine geringe bis mäßige Gefahr einer Abflusskonzentration und für das südöstliche Plangebiet teilweise eine geringe bis hohe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten und Photovoltaikanlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

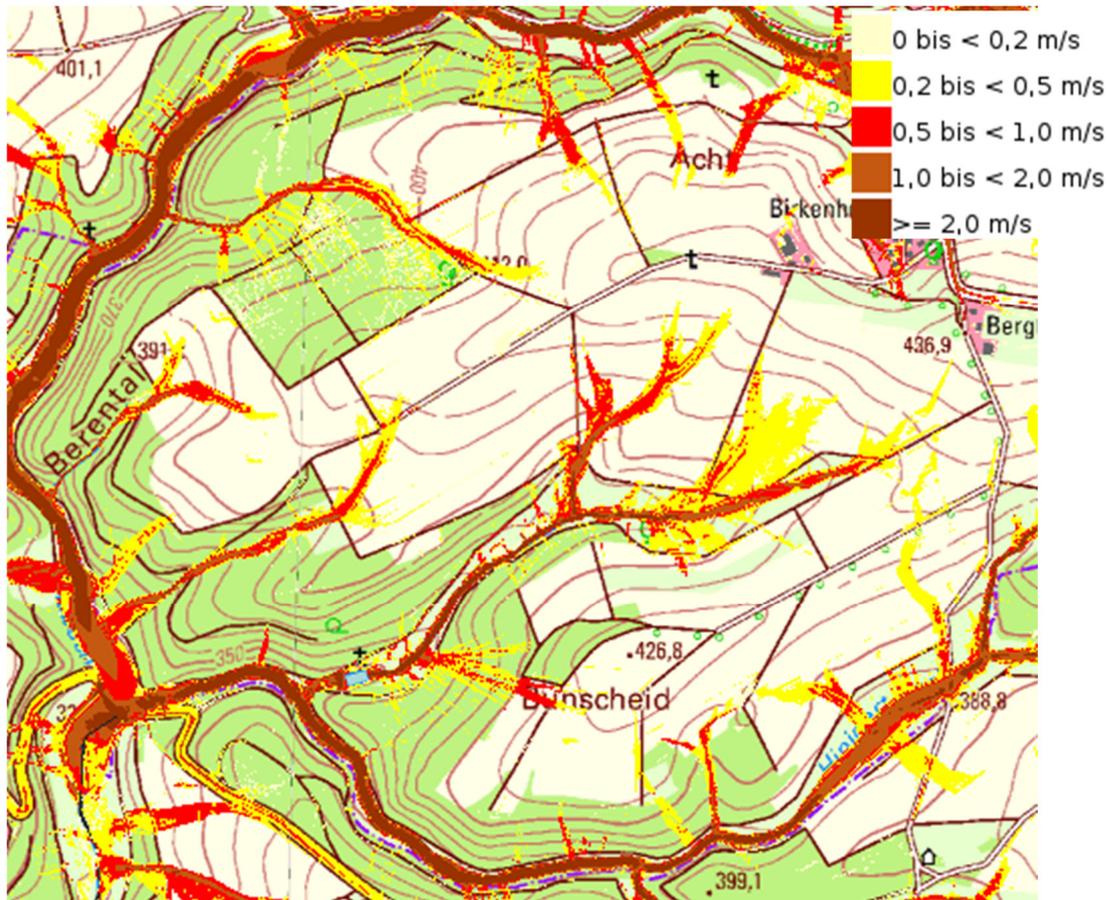


Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis, Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>).

6.3 STROMANSCHLUSS

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Maßnahmenträger und Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

7. FLÄCHENBILANZ

	ha
Größe Geltungsbereich	26,3
Sondergebiet	24,91

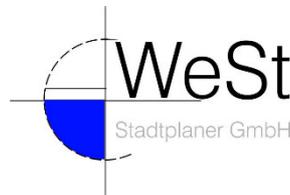
Grünflächen	1,06
Verkehrsflächen	0,33

8. BODENORDNUNG

Die Durchführung des förmlichen Umlegungsverfahrens gemäß den §§ 45 ff BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Gillenbeuren durch

Waldstraße 14, 56766 Ulmen
Ulmen, Juni 2025



Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Gillenbeuren ,Freiflächen-Photovoltaikanlage‘

Gillenbeuren, den

(S)

(Andreas Rustige, Ortsbürgermeister)

DS